

QUARTALSBERICHT  
3. Quartal 2012  
PROSPEKTAUFSICHT

Wien, November 2012

## Inhalt

1.	Executive Summary .....	3
2.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	4
3.	Behördliche Tätigkeit.....	5
3.1	Billigungsverfahren.....	5
3.2	Emittentenkategorien .....	7
3.3	Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG.....	8
3.4	EWR-Notifikationen.....	9
3.4.1	Eingehende Notifikationen .....	9
3.4.2	Ausgehende Notifikationen .....	11
3.5	Werbe- und Prospektverstöße .....	12
4.	Neuerungen im Prospektregime.....	14
	ANHANG .....	17
a.	Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht .....	17
b.	Billigungsverfahren.....	18
c.	Prüfmasstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens .....	19

## 1. EXECUTIVE SUMMARY

Das im 3. Quartal 2012 für Kapitalmarkttransaktionen nach wie vor ungünstige Marktumfeld fand seinen Niederschlag in der Gesamtzahl der von der FMA ausgesprochenen Billigungen. Wurden im 3. Quartal 2011 27 Prospektbilligungen ausgesprochen, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres lediglich 6 Prospektbilligungen. Dieser auf den ersten Blick gravierende Rückgang ist allerdings dahingehend zu relativieren, dass bedingt durch vorgezogene Prospektbilligungen im 2. Quartal 2012 mit einem Rückgang zu rechnen war. So wurde kein einziger (Basis-)Prospekt eines Kreditinstitutes gebilligt, während sich Industrieunternehmen Prospekte für Anleiheemissionen bzw. auch Basisprospekte billigen ließen.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 3. Quartal 2012 auf 39, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres eine Steigerung um 260% bedeutet. Auch hier war allerdings ein Sondereinflussfaktor ausschlaggebend. So haben viele Emittenten die sich durch die rückwirkend mit 1.7.2012 in Kraft getretene Novelle des KMG ergebenden Änderungen als wichtigen neuen Umstand qualifiziert und Nachträge insbesondere zum neuen Nachtragsregime veröffentlicht.

Im dritten Quartal 2012 kam es zu einer markanten Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im dritten Quartal 2011 lediglich 102 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Verdoppelung auf 200 hinterlegte Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im dritten Quartal 2012 insgesamt 32 Prospekte und 490 Nachträge an die FMA notifiziert. Insbesondere der Rückgang der notifizierten gebilligten Prospekte (im 3. Quartal des Vorjahres wurden noch 102 Prospekte notifiziert) spiegelt die im 2. Quartal 2012 beobachteten und oben beschriebenen „Vorzieheffekte“ wider.

## 2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Euroraums hat sich im 3. Quartal 2012 nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise und der damit verbundenen Unsicherheit weiter eingetrübt. Laut IWF-Prognose vom Oktober des Jahres wird die Wirtschaft in der Eurozone im laufenden Jahr real um 0,4% schrumpfen, und auch für das Jahr 2013 wird nur mit einem minimalen Wachstum von 0,2% gerechnet – sechs Monate zuvor lag die Wachstumsschätzung noch bei 0,9%.

Die österreichische Wirtschaft erweist sich hingegen als relativ stabil: Volkswirtschaftliche Prognosen gehen für das laufende Jahr von einem leichten BIP-Wachstum aus, die Herbstgutachten der beiden heimischen Forschungsinstitute beinhalten Schätzungen zwischen 0,6% (WIFO) und 0,8% (IHS). Ab dem Jahr 2013 wird wieder mit einer Wachstumsrate von mindestens 1% gerechnet. Nichtsdestotrotz dürfte der Aufschwung wohl verhalten ausfallen, da viele EU-Länder (und damit wichtige Exportmärkte Österreichs) gezwungen sind eine verstärkte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte anzustreben. Auch Unternehmen und private Haushalte sind angesichts der konjunkturellen Unsicherheiten zurückhaltend bei Investitionen und Konsumausgaben.

In der europäischen Schuldenkrise war das 3. Quartal geprägt durch umfassende Maßnahmen des Krisenmanagements: So trat zum einen am 27.09. der Europäische Stabilitätsmechanismus in Kraft, zum anderen verkündete die EZB ebenfalls im September ein neues Programm zur Stützung der Staatsanleihenmärkte bestimmter Krisenstaaten. Beide Maßnahmen trugen dazu bei, dass die Risikoaufschläge auf Staatsanleihen teils signifikant zurückgingen.

Auch an den Aktienmärkten scheinen die grundlegenden Risiken zumindest temporär immer wieder mal in Vergessenheit geraten zu sein. Nach einem eher schwachen 2. Quartal tendierten die europäischen Leitindizes in den Sommermonaten wieder höher, und auch die Volatilität ging zurück. Es ist jedoch unklar, ob die Investoren bereits jetzt von der Nachhaltigkeit der Politikmaßnahmen überzeugt sind und auch die Effekte der schwachen Konjunktur als eher gering einschätzen, oder ob die Aktienkurse eher durch einen Überschuss an Liquidität seitens der Anleger und mangelnde rentable Alternativinvestments getrieben sind.

### 3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

#### 3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2012 wurden insgesamt 6 Billigungen von der FMA ausgesprochen. In überwiegenderem Ausmaß wurden Nicht-Dividendenwertprospekte gebilligt, hier insbesondere Prospekte, die die Begebung von Industriefinanzierungen ermöglichen. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten 39 Nachträge veröffentlicht und gebilligt. In diesem Quartal wurde kein Prospektbilligungsverfahren eingestellt.

Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2008	2009	2010	2011			2012		
				Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospektbilligungen	42	100	100	32	17	27	20	38	6
Nachträge	15	44	48	17	12	15	8	12	39
Einstellungen	36	16	7	0	1	4	2	2	0

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen jeweils für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September. Bedingt durch den Umstand, dass mit 1.7.2012 ein neues Prospektregime in Kraft trat, wurden von vielen Emittenten Anträge auf Prospektbilligung vorgezogen. Dies führte dazu, dass im 3. Quartal 2012 lediglich 6 Prospekte gebilligt wurden, während die Anzahl der gebilligten Prospekte für den Vergleichszeitraum des Vorjahres noch 27 Prospekte betrug.

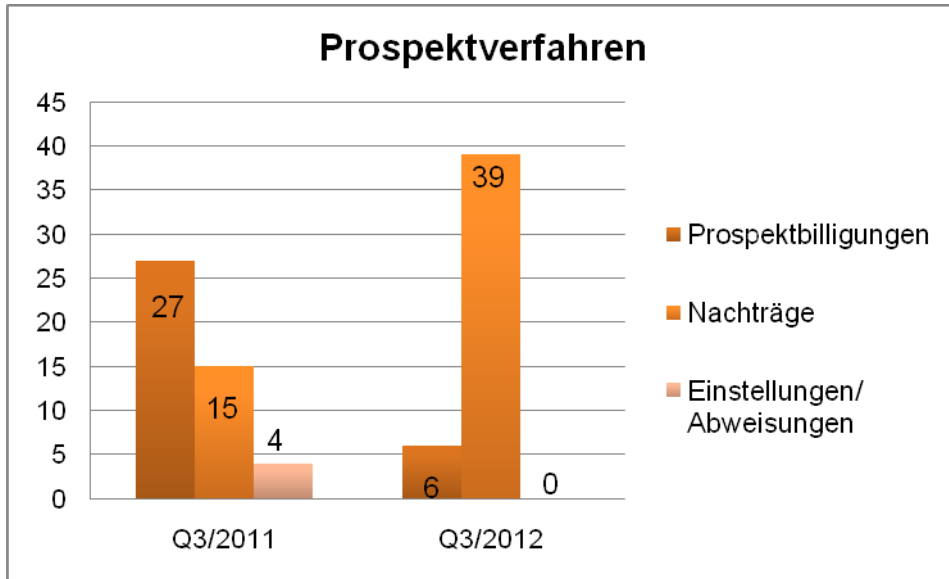


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q3/2011 VERSUS Q3/2012

Im 3. Quartal 2012 wurde den Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 6 Prospekten die Begebung in einem maximalen Volumen von rund EUR 1 Mrd. ermöglicht.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsverfahren des dritten Quartals 2012 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2011 dar.

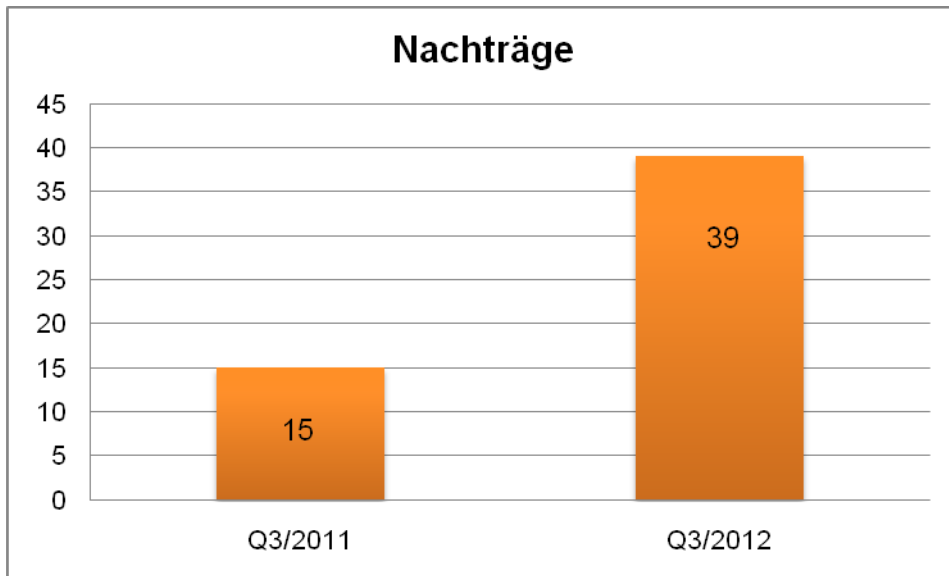


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q3/2011 VERSUS Q3/2012

### 3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das dritte Quartal 2011 bzw. 2012. In Tabelle 2 werden zusätzlich die historischen Daten sowie die Daten auf Quartalsbasis seit Jahresbeginn 2011 dargestellt.

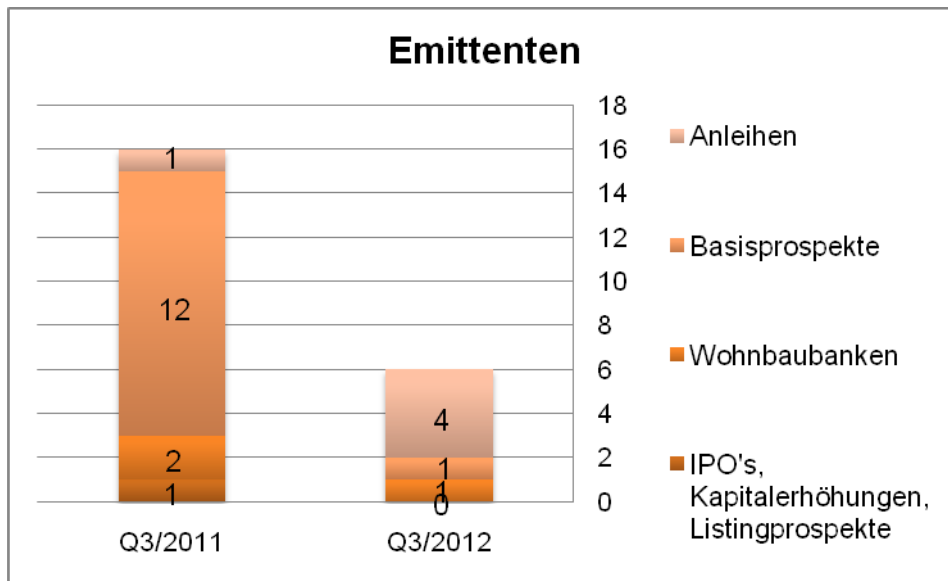


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q3/2011 VERSUS Q3/2012

	2008	2009	2010	2011			2012		
				Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	7	5	7	2	4	1	1	3	0
Wohnbaubanken	2	6	6	3	2	2	2	4	1
Basisprospekte	26	26	21	4	7	12	5	25	1
Anleihen	6	8	7	1	0	1	2	1	4

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Hier zeigt sich deutlich der eingangs erwähnte Umstand, dass viele Emittenten (hier insbesondere Kreditinstitute) die Billigungsverfahren in das 2. Quartal 2012 vorgezogen haben. So wurde im 3. Quartal 2012 lediglich ein Basisprospekt (eines Industrieunternehmens) gebilligt; demgegenüber kam es bei gebilligten Prospekten für Industrieanleihen im Vergleich zum 3. Quartal des Vorjahres zu einer deutlichen Erhöhung.

### 3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten erfolgte Emissionstätigkeit in den Zeiträumen Q3/2011 sowie Q3/2012 wieder.

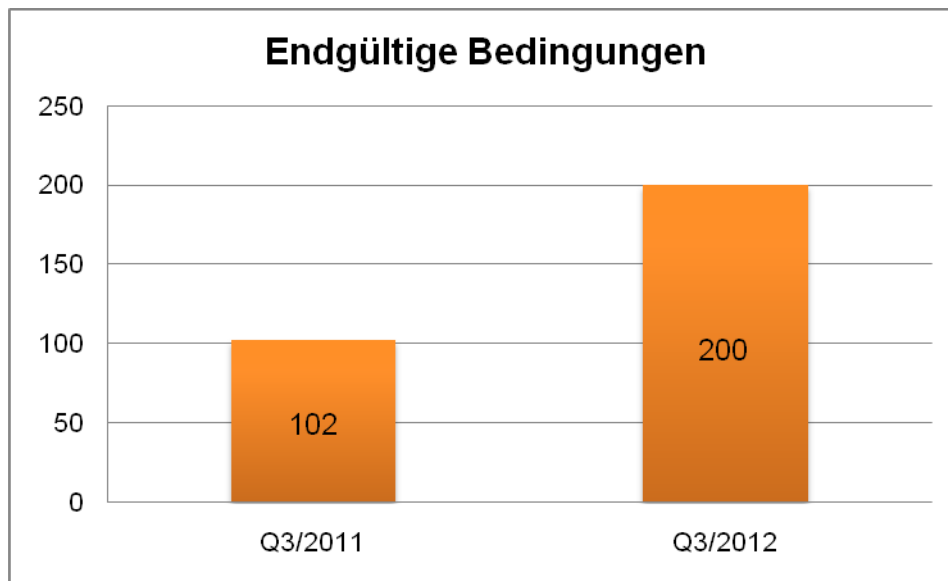


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q3/2011 VERSUS Q3/2012

	2008	2009	2010	2011			2012		
				Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Endgültige Bedingungen	953	697	654	170	138	102	149	148	200

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im dritten Quartal 2012 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein Anstieg in der Anzahl der bei der FMA hinterlegten Endgültigen Bedingungen zu verzeichnen. Wurden im dritten Quartal 2011 102 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2012 200 hinterlegte Final Terms.



### 3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospekttrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

#### 3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z. B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum drittes Quartal 2011 versus drittes Quartal 2012.

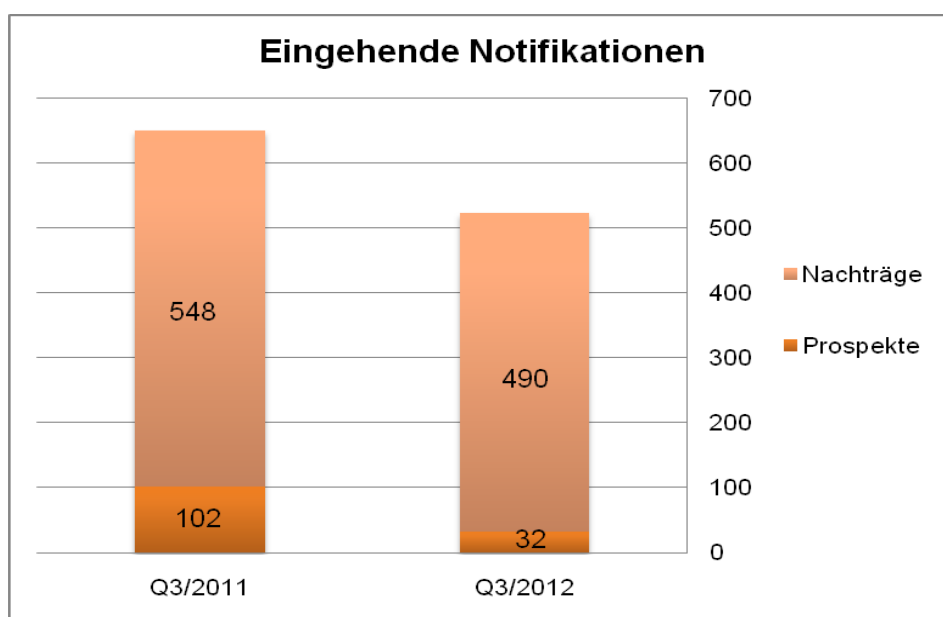


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2011 VERSUS Q3/2012

	2008	2009	2010	2011			2012		
				Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	345	311	377	87	136	102	84	228	32
Nachträge	1.439	1.468	1.789	411	540	548	519	765	490

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Insgesamt wurden im dritten Quartal 2012 die Zahl von 32 Prospekten sowie 490 Nachträge an die FMA notifiziert. Auch hier lässt sich der für den österreichischen Kapitalmarkt erkennbare Trend einer rückläufigen Anzahl an Billigungen und damit auch an Notifikationen deutlich erkennen. Wurden im 3. Quartal 2011 noch 102 Prospekte nach Österreich notifiziert, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres mit 32 notifizierten Prospekten nur noch weniger als ein Drittel dieses Volumens.

Ebenso – wenn auch nicht in diesem Ausmaß – rückläufig war die Zahl der notifizierten Nachträge. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde in Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

### 3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierte Prospekte und Nachträge.

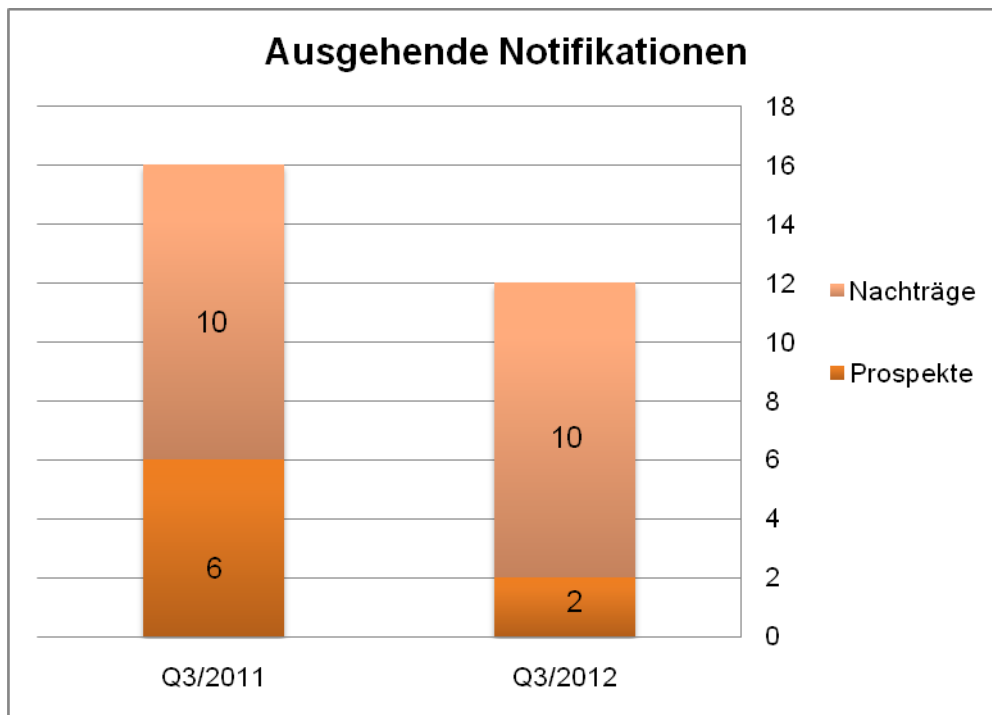


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q3/2011 VERSUS Q3/2012

Ein Vergleich mit dem dritten Quartal 2011 weist in Bezug auf die notifizierte Nachträge eine gleichbleibende Tendenz auf, während sich rückläufige Zahl an ausgesprochenen Prospektbilligungen auch in der geringeren Zahl an Notifikationen widerspiegelt.

	2008	2009	2010	2011			2012		
				Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
Prospekte	61	40	33	4	17	6	3	18	2
Nachträge	34	47	49	4	5	10	6	5	10

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

### 3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden vor allem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die in den jeweils ersten drei Quartalen 2011 sowie 2012 durch die FMA eingeleiteten Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011			2012		
	Q1	Q2	Q3	Q1	Q2	Q3
KMG Verwaltungsstrafen	5	9	3	9	3	8
Anzeige an StA	1	7	0	4	0	1

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN JEWEILS ZUM QUARTALSENDE

#### 4. NEUERUNGEN IM PROSPEKTREGIME

##### DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. 486/2012 DER KOMMISSION VOM 30. MÄRZ 2012 UND DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. 862/2012 VOM 4. JUNI 2012

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU (RL 2010/73/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG wurden neue Bestimmungen eingeführt, die den Anlegerschutz verbessern, die Unternehmen bei der Kapitalbeschaffung über die EU-Wertpapiermärkte bürokratisch entlasten und die Prospektregelung effizienter gestalten sollen.

Dazu wurden folgende delegierte Verordnungen seitens der Europäischen Kommission veröffentlicht, welche bereits in Kraft getreten und somit in Österreich unmittelbar anwendbar sind:

#### **1. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts, der Zusammenfassung und der endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Anzeigepflichten**

Die Verordnung regelt:

- a. die Form der Zusammenfassung
- b. Basisprospekte samt Endgültigen Bedingungen sowie
- c. verhältnismäßige Angabepflichten für
  - i. kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung
  - ii. Bezugsrechtsemissionen, sofern vom Emittenten begebene Anteile derselben Gattung zuvor schon zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 145 vom 30.4.2004, S.1) zugelassen wurden sowie
  - iii. für Kreditinstitute, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere begeben und einen Prospekt gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Richtlinie erstellen.

## 2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 Der Kommission vom 4. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts, die Informationen über Basisindizes und die Anforderungen eines von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellten Berichts

### Die Verordnung regelt:

- a. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Retailkaskaden:  
Sowohl für Emittenten als auch für Finanzintermediäre, die Wertpapiere platzieren oder in der Folge wieder verkaufen (Retailkaskade), werden die damit einhergehenden Rechte und Verpflichtungen festgehalten. Damit wird die Verwendung des Prospekts innerhalb der Wertpapiervertriebsnetze möglich. Dazu ist die Angabe der Zustimmung des Emittenten oder der Person, die für die Erstellung des Prospekts verantwortlich ist, in den Prospekt aufzunehmen.
- b. Informationen über Basisindizes:  
Hin künftig wird die Aufnahme einer Beschreibung des Index in den Prospekt notwendig, wenn dieser vom Emittenten zusammengestellt wird („Eigenindex“). Wird der Index hingegen von einem Dritten zusammengestellt, müssen nur Angaben dazu gemacht werden, wo diese Informationen über den Index abrufbar sind.  
Indizes, die von einem Unternehmen zusammengestellt werden, das derselben Gruppe angehört wie der Emittent, fallen unter dieselbe Verpflichtung die für Eigenindizes gilt.
- c. Anforderungen an einen von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellten Bericht über Gewinnprognosen und -schätzungen:  
Den Gewinnprognosen oder -schätzungen ist ein von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellter Bericht beizufügen, in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder -schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist. Diese schon bestehende Bestimmung

wurde um eine Ausnahmemöglichkeit für Finanzinformationen, die sich auf das letzte Geschäftsjahr beziehen und ausschließlich nicht irreführende Zahlen enthalten, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, ergänzt.



## A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt 2.2 „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

## B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

### C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

#### **VOLLSTÄNDIGKEIT**

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

#### **KOHÄRENZ**

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung verpflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

## **VERSTÄNDLICHKEIT**

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.